

REESER



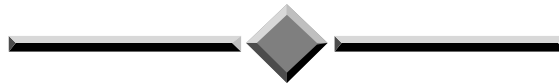
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 13, Jahrgang 2013, vom 04.12.2013

Inhaltsverzeichnis:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 10.12.2013.....1
2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“
der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....2
3. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im
Ortsteil Haldern der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Bau-
gesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB..... 4
4. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“
im Ortsteil Haldern der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Bau-
gesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB..... 6
5. 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt
Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... 7
6. Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees
- Kommunalwahl 2014 -; hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für
die Wahl des Rates der Stadt Rees im Jahr 2014 vom 05.11.2013, Veröffentlichung im
Reeser Amtsblatt Nr. 12/2013 vom 13.11.2013..... 9



1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 10.12.2013

Am Dienstag, dem 10. Dezember 2013, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 28. Sitzung des Stadtrates statt.

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 13, Jahrgang 2013, vom 04.12.2013, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Wirtschaftsplan 2013 und 2014 des Bäderbetriebes der Stadt Rees
3. Wirtschaftsplan 2014 des Abwasserbetriebes der Stadt Rees
4. 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees vom 11.12.2012
5. A) Gebührenbedarfsberechnung für die Umlegung des Unterhaltsaufwandes für fließende Gewässer für das Jahr 2014
B) 2. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer
6. A) Gebührenkalkulation für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für 2014
B) 7. Änderung der Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
7. Gebührenkalkulation für 2014 und Änderung der Gebührensatzung vom 11.12.2012 für die Abfallentsorgung der Stadt Rees
8. Gebührenkalkulation für 2014 und Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 11.12.2012
9. 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rees
10. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Verladeanlage Kies + Sand, Futtermittelrohstoffe, mobile Einrichtungen“ im Reeser Eyland
11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Kalkar zur Zusammenarbeit mit der St. Nikolaus-Hauptschule Kalkar
12. Haushaltssatzung 2014 der Stadt Rees
13. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

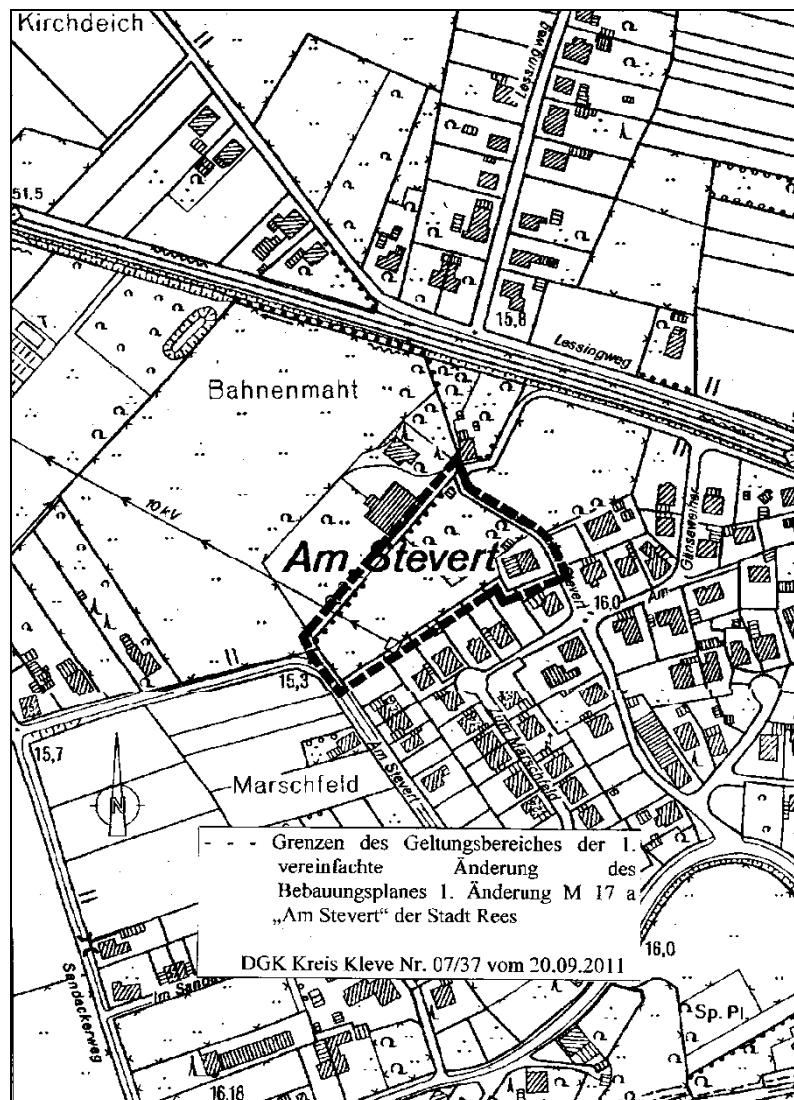
1. Veräußerung einer Grundstücksfläche
2. Veräußerung eines Wirtschaftsweges
3. Veräußerung eines Gewerbegrundstückes
4. Veräußerung einer Liegenschaft
5. Beteiligungsmanagement
6. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

- 2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Rees am 19.11.2013 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Auf dem Flurstück 325, Flur 1, Gemarkung Bienen wird die überbaubare Fläche auf einer Länge von 5,00 m um 4,00 m in westlicher Richtung erweitert.
 Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.
 Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 20.11.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

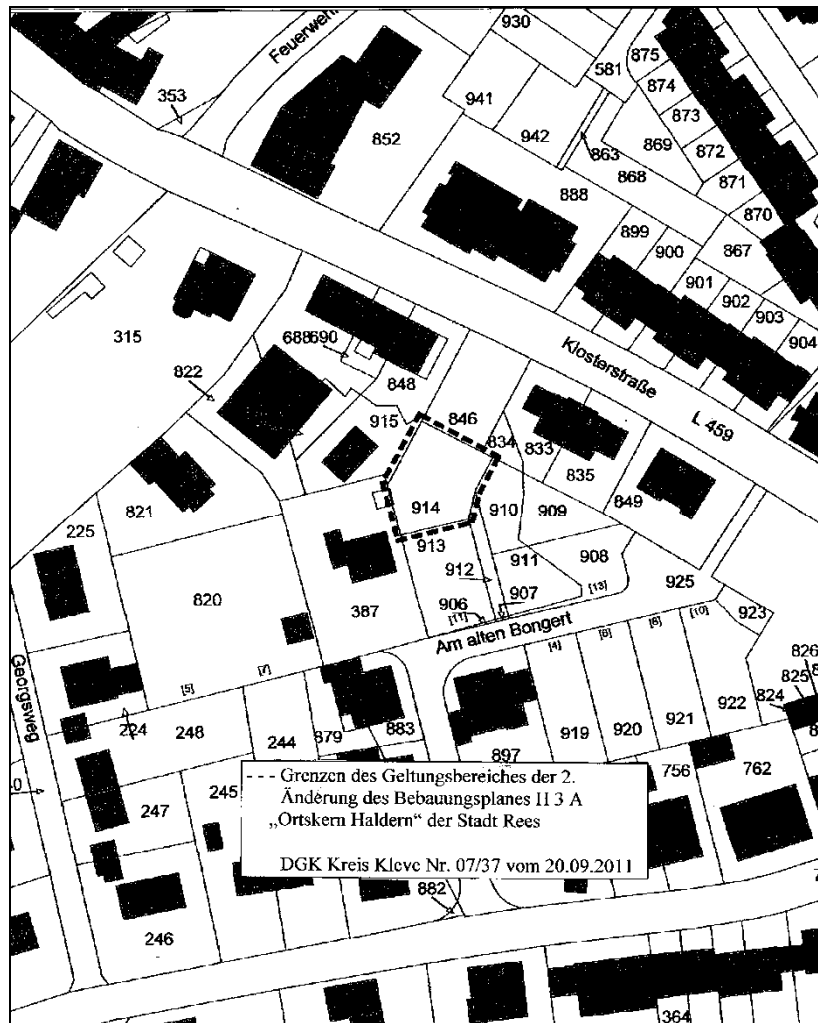
3. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))

**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Ziel der Änderung ist die städtebauliche Neuordnung und Entwicklung der Parzelle 914, Flur 18, Gemarkung Haldern. Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ mit Begründung in der Zeit **von Donnerstag, den 12.12.2013 bis Freitag, den 17.01.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse der Ausschüsse für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 07.11.2013 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, den 08.11.2013

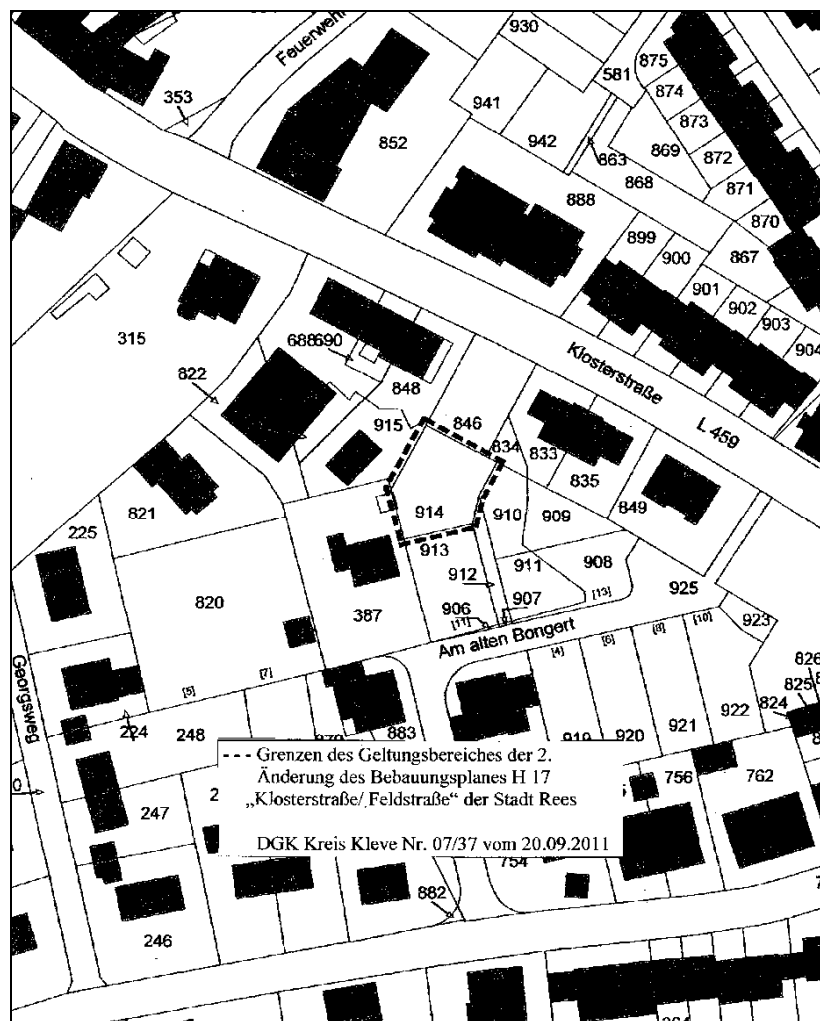
Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen.

Ziel der Änderung ist die städtebauliche Neuordnung und Entwicklung der Parzelle 914, Flur 18, Gemarkung Haldern. Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“ mit Begründung in der Zeit **von Donnerstag, den 12.12.2013 bis Freitag, den 17.01.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 07.11.2013 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 17 „Klosterstraße/ Feldstraße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 08.11.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

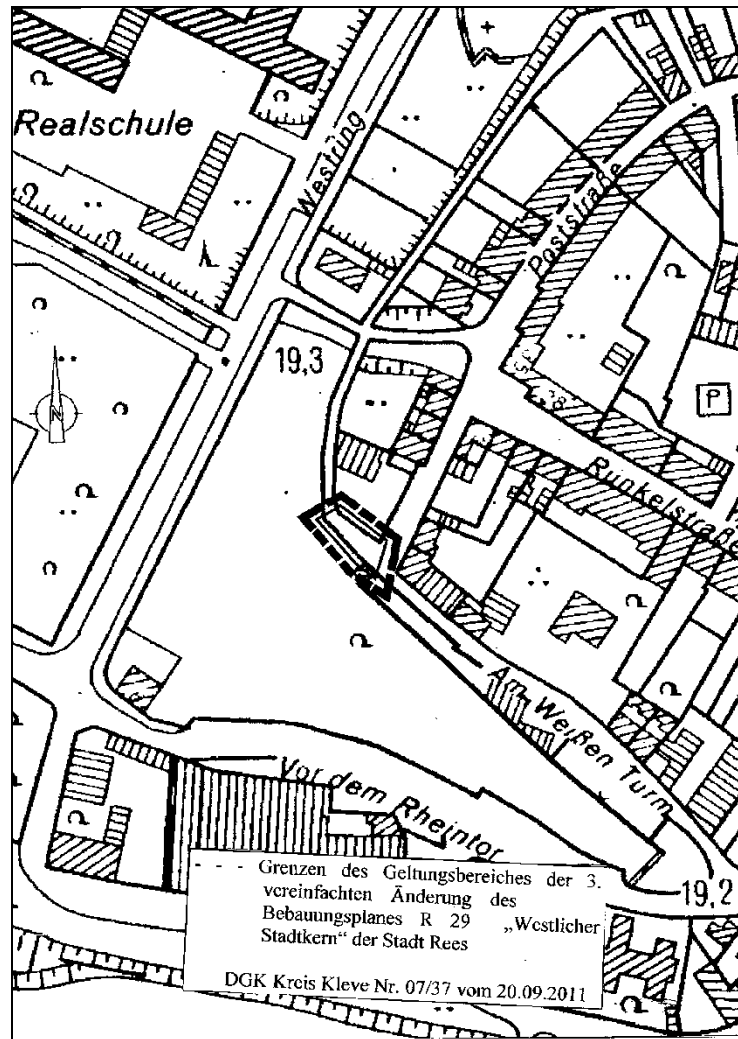
**5. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), hat der Rat der Stadt Rees am 19.11.2013 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist die Ausweisung eines 2,50 m breiten Geh- und Fahrechtes, auf einer Länge von 8,00 m, im Einmündungsbereich des Fußweges in die Straße Am Weißen Turm. Betroffen ist die Parzelle 10, Flur 26, Gemarkung Rees.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wor-

den sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 29 „Westlicher Stadtkern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 20.11.2013

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**6. Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees - Kommunalwahl 2014 –
hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Rees im Jahr 2014 vom 05.11.2013
Veröffentlichung im Reeser Amtsblatt Nr. 12/2013 vom 13.11.2013**

Der 3. Abschnitt unter Punkt 2 muss richtig lauten:

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. **Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 - ,** die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Rees, den 20.11.2013

Der Wahlleiter

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

